

**Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg
Bekanntmachung Nr. 103/2024**

Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von geklärtem Betriebsabwasser aus der Kläranlage und Brüdenwasser der Breitenburger Milchzentrale eG in die Stör vom 30.10.2024

Erlaubnisbescheid

Mit Bescheid vom 08.03.2022; Az. 7022-2/30-III-39046-22 ist der Breitenburger Milchzentrale eG die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von geklärtem Betriebsabwasser in die Stör erteilt worden.

Die Einleiterlaubnis wird mit Wirksamkeit der folgenden Erlaubnis widerrufen und wie folgt neu gefasst:

I.

1. Gegenstand, Art und Dauer der Erlaubnis

Der Breitenburger Milchzentrale eG wird – mit Wirkung vom 01.11.2024 – gemäß der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 13, 18 und 57 WHG i. V. m. §§ 1-7 IZÜV i. V m. § 107 LWG bis auf Widerruf die

w a s s e r r e c h t l i c h e E r l a u b n i s

zur Benutzung der Stör, Gewässer I. Ordnung, linkes Ufer durch Einleiten von gereinigtem Betriebsabwasser und Brüdenwasser erteilt.

2. Umfang und Zweck der Benutzung

Die Benutzung dient der direkten Einleitung von Abwasser aus der Betriebskläranlage der Breitenburger Milchzentrale eG und der Einleitung des Brüdenwassers entsprechend dem Anhang 3 der AbwV.

3. Plan

Grundlage und Bestandteil dieser Erlaubnis sind die mit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.09.2008 ausgehändigten Planunterlagen zur Kapazitätserweiterung.

4. Ort der Benutzung / Einleitestelle

Gemeinde:	Itzehoe
Gemarkung:	Itzehoe
Flur:	10
Flurstück:	92/6
Kreis-/ Gemeindekennzahl:	61 39 046

Koordinatensystem für die Einleitstelle nach dem Lagebezugssystem

ETRS89 UTM (Zone 32 N): Ostwert: 32532121

Nordwert: 5974929

Topographische Karte Nr.: 2022 (Wilster)

Strom-km: 25,900

Gebietskennzahl nach dem gewässerkundlichen Flächenverzeichnis (herausgegeben vom Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten, 1979): 597679

5. Messpunkte der Überwachung

Die Erlaubnisinhaberin hat gemäß § 110 Abs. 1 LWG den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überwachen. Die Einrichtung, Untersuchungen und Auswertungen sind auf Kosten der Erlaubnisinhaberin durchzuführen.

Die Messpunkte der behördlichen Überwachung und der Selbstüberwachung sind in Absprache mit der unteren Wasserbehörde einzurichten und zu betreiben. Die untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg behält sich vor, die Lage der Messpunkte zu ändern.

Messgeräte für Überwachungs- und Mengenmessungen sind regelmäßig entsprechend der Herstellerangaben zu warten und zu kalibrieren, um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen. Störungen sind unverzüglich zu beheben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

Die Messpunkte für die Probenahme sind eindeutig zu kennzeichnen und jederzeit zugänglich zu halten. Ferner sind die kontinuierlich registrierenden Schreiberaufzeichnungen und Zählwerke für die kontinuierlichen Messgeräte in den entsprechenden Messwarten eindeutig – den jeweiligen Messpunkten zugeordnet – zu kennzeichnen.

Die Probenahme und die Feststellung der Abwassermengen im Rahmen der behördlichen Überwachung erfolgt an den gekennzeichneten Probenahme- und Messpunkten.

6. Wasserrechtliche Begrenzung der Benutzung

Das eingeleitete Abwasser muss folgenden Anforderungen genügen:

6.1. Abwasser Kläranlage

6.1.1. Wassermengenbegrenzung

Die eingeleitete Abwassermenge darf gemessen am Kläranlagenablauf

640 m³/d

160.000 m³/a

nicht überschreiten.

Die **Jahresschmutzwassermenge** setze ich auf **160.000 m³/a** fest.

6.1.2. Einzuhaltende Überwachungswerte

An das Abwasser werden gemäß Anhang 3 C AbwV folgende Anforderungen gestellt (Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe):

- 303_1	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	100 mg / l
- 409_1	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	20 mg / l
- 305_1	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	35 mg / l
- _2	Stickstoff-gesamt (N _{ges.}) gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12°C größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage	10 mg / l
- 202_1	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	5 mg / l
- 306_1	Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	18 mg / l
- 108_1	Phosphor-gesamt (P _{ges.})	2 mg / l
- 301_1	Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	30 mg / l

Ferner werden folgende Werte als Überwachungswerte (Konzentrationsschwellenwerte nach der Anlage zu § 3 AbwAG) festgesetzt:

- 302_1	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	100 µg / l
- 215_1	Quecksilber	1 µg / l
- 207_1	Cadmium	5 µg / l
- 209_1	Chrom	50 µg / l
- 214_1	Nickel	50 µg / l

- 206_1	Blei	50 µg / l
- 213_1	Kupfer	100 µg / l
- 401_1	Giftigkeit gegenüber Fischeiern	2 G _{Ei}

_1 Parameter Nr. der Anlage zu § 4 – Analyse- und Messverfahren – der Abwasserverordnung

2 Der Stickstoff (N{ges}) wird als Summe der Einzelbestimmungen des Ammonium-Stickstoffs nach Nr. 202 der AbwV, des Nitrat-Stickstoffs nach Nr. 106 der AbwV und des Nitrit-Stickstoffs nach Nr. 107 der AbwV bestimmt.

Messeinheiten: mg / l = Milligramm pro Liter
 µg / l = Mikrogramm pro Liter

6.2. Abwasser Brüdenwasser

6.2.1. Wassermengenbegrenzung

Die eingeleitete Abwassermenge darf

650 m³/d
 160.000 m³/a

nicht überschreiten.

Die **Jahresschmutzwassermenge** setze ich auf **160.000 m³/a** fest.

6.2.2. Einzuhaltende Überwachungswerte

An das Abwasser werden gemäß Anhang 3 C AbwV folgende Anforderungen gestellt (Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe):

- 303_1	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50 mg / l
- 409_1	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	20 mg / l
- 305_1	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	35 mg / l
- _2	Stickstoff-gesamt (N _{ges.})	5 mg / l
- 202_1	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	3 mg / l

- 306_1	Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	18 mg / l
- 108_1	Phosphor-gesamt (P _{ges.})	0,2 mg / l
- 301_1	Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	30 mg / l

Ferner werden folgende Werte als Überwachungswerte (Konzentrationsschwellenwerte nach der Anlage zu § 3 AbwAG) festgesetzt:

- 302_1	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	100 µg / l
- 215_1	Quecksilber	1 µg / l
- 207_1	Cadmium	5 µg / l
- 209_1	Chrom	50 µg / l
- 214_1	Nickel	50 µg / l
- 206_1	Blei	50 µg / l
- 213_1	Kupfer	100 µg / l
- 401_1	Giftigkeit gegenüber Fischeiern	2 G _{Ei}

_1 Parameter Nr. der Anlage zu § 4 – Analyse- und Messverfahren – der Abwasserverordnung

2 Der Stickstoff (N{ges.}) Summe der Einzelbestimmungen des Ammonium-Stickstoffs nach Nr. 202 der AbwV, des Nitrat-Stickstoffs nach Nr. 106 der AbwV und des Nitrit-Stickstoffs nach Nr. 107 der AbwV bestimmt.

Messeinheiten: mg / l = Milligramm pro Liter
µg / l = Mikrogramm pro Liter

6.3. Die Einhaltung der Schadstoffkonzentration wird im Zuge der behördlichen Überwachung nach § 107 LWG überprüft. Die Kosten für die behördliche Überwachung hat die Erlaubnisinhaberin gemäß § 109 Abs. 1 LWG zu tragen.

6.4. Ein in Tz. 6.1 und 6.2 bestimmter Wert ist einzuhalten. Ist ein unter Tz. 6.1 und 6.2 festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert

nicht überschritten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 von Hundert übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

6.5. Analyse- und Messverfahren

Die Probenahme erfolgt bei den oben aufgeführten Parametern im Sinne von § 2 Nr. 3 der Abwasserverordnung als qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe. Die Analyseverfahren sind in der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung vorgegeben. Die Parameter-Nummer verweist auf die betreffenden Ordnungsziffern.

7. Nebenbestimmungen

Diese Erlaubnis wird nach § 13 WHG mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

7.1. Auflagen

7.1.1. Selbstüberwachung

Gemäß § 110 LWG i. V. m. § 2 SüVO ist die Betreiberin einer Abwasseranlage verpflichtet, die Abwasseranlage daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten wird, um Betriebsstörungen frühzeitig zu erkennen und Überschreitungen der festgelegten Überwachungswerte für die Einleitung des geklärten Abwassers in die Gewässer zu vermeiden.

Auftretende Betriebsstörungen sind mir unverzüglich anzuzeigen.

Die Anforderungen an die Selbstüberwachung ergeben sich aus der Anlage 3 der SüVO. Die Kosten der Selbstüberwachung hat die Anlagebetreiberin gemäß § 110 Abs. 1 LWG i. V. m. § 2 Abs. 1 SüVO zu tragen.

7.1.2. Art und Umfang der Selbstüberwachung

Der Umfang der Selbstüberwachung der Kläranlage richtet sich gemäß der Anlage 3 Nr. 2.3 nach Anlage 1 Nr. 2.3 SÜVO, Größenklasse 3 sowie Teil H* des Anhanges 3 der AbwV.

1. Allgemein

Überprüfung von Zustand und Funktion der für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage wesentlichen Einrichtungen	5xw
Sichtkontrolle des Gewässers im Bereich der Einleitstelle	m

2. Zulauf Belebungs/ Speicherbecken

Abwasserdurchfluss (wenn keine Messung im Ablauf erfolgt)	k
pH-Wert	5xw
Absetzbare Stoffe	w
CSB	m

BSB ₅	m
P _{ges.}	m
TNb	m

3. Biologische Stufe

Temperatur (im Ablauf des Biologischen Reaktors)	k
Säurekapazität (wenn pH-Wert im Ablauf < 6,8)	w
Sauerstoffgehalt	k
Schlammvolumen	5xw
Schlammrockensubstanzgehalt	w
Schlammvolumenindex	w
mikroskopisches Schlamm bild	2xa
Überschussschlammmenge	5xw

4. Nachklärbecken

Sichttiefe	5xw
------------	-----

5. Ablauf Kläranlage

Abwasserdurchfluss	k
absetzbare Stoffe	5xw
pH-Wert	5xw
BSB ₅	6xa / m*
CSB	m
Abfiltrierbare Stoffe	w / t*
P _{ges.}	w / t*
o-PO ₄ -P	w
NH ₄ -N	w
NO ₂ -N	w
NO ₃ -N	w
N _{ges. anorg.}	W
TNb	6xa / t*
TOC*	t*
Chlorid*	m*

6. Schlamm

Schlammmasse (MgTS)	a
---------------------	---

* Die Mindesthäufigkeiten ergeben sich aus Teil H Anhang 3 AbwV. Wird eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach behördlicher Festlegung verringert werden. Es ist mindestens monatlich zu messen.

7.1.3. pH-Messung

Für den Gesamtabwasserstrom (gereinigtes Betriebsabwasser und Brüdenwasser nach Zusammenführung) wird der einzuhaltende Überwachungswert pH-Wert wie folgt festgesetzt:

- pH-Wert

6,5 - 9,0

Die Probenahmestelle ist in der Druckrohrleitung nach der Pumpstation einzurichten und dauerhaft vorzuhalten. Der pH-Wert ist im Rahmen der Selbstüberwachung kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Die aufgezeichneten Werte sind ein Jahr aufzubewahren und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7.1.4. Betriebsbericht

Es ist gemäß § 4 der SüVO ein Betriebsbericht zu den Abwasserbehandlungsanlagen zu erstellen. Der Inhalt des Betriebsberichts richtet sich nach Anlage 3 Ziffer 3 der SüVO.

Der Betriebsbericht ist gemäß § 4 Abs. 2 SüVO der unteren Wasserbehörde bis zum 01.03. des Folgejahres zu übermitteln.

7.1.5. Jahresbericht

Es ist gemäß § 3 Abs. 1 S. 4 AbwV jährlich ein Jahresbericht nach der Anlage 2 Nr. 3 der AbwV zu erstellen. Der Inhalt des Jahresberichts richtet sich nach der Anlage 2 Ziffer 3 der AbwV.

Der Jahresbericht ist der unteren Wasserbehörde innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres vorzulegen.

7.1.6. Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch gemäß § 3 der AbwV zu führen, um die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 zu dokumentieren. Der Inhalt des Betriebstagebuches richtet sich nach Anlage 2 Ziffer 2 der AbwV und § 3 SüVO.

7.1.7. Abwasserkataster

Es ist gemäß Teil H Abs. 5 des Anhang 3 AbwV zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen Anforderungen ein betriebliches Abwasserkataster nach der Anlage 2 der AbwV zu führen. Das Abwasserkataster hat darüber hinaus folgende Informationen zu enthalten:

1. abwasserrelevante Teilströme und ihre Merkmale,
2. vorgehaltene Rückhaltekapazitäten und vorgesehene Maßnahmen gemäß den Anforderungen nach Anhang 3 Teil B Abs. 3 AbwV und
3. Daten über die eingesetzten Reinigungschemikalien und Desinfektionsmittel gemäß der Anforderungen nach Anhang 3 Teil B Abs. 1 Nr. 4 AbwV.

Das Abwasserkataster ist der Erlaubnisbehörde bis spätestens 31.01.2025 vorzulegen.

7.1.8. Gewässerschutzbeauftragter

Die Erlaubnisinhaberin hat eine(n) Gewässerschutzbeauftragte(n) gemäß §§ 64 ff. WHG zu bestellen. Sie hat den Namen, die berufliche Qualifikation, deren Stellung im Betrieb sowie einen Wechsel in der Besetzung dieser Position der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg sofort schriftlich mitzuteilen.

7.1.9. Puffer/Speicher

Die Erlaubnisinhaberin hat auf dem Werksgelände für eine ausreichende Puffermöglichkeit (mindestens einen Werktag) zu sorgen. Außerdem ist die technische

Möglichkeit für eine vorübergehende Abgabe des Abwassers zur anderweitigen Entsorgung sicherzustellen.

7.1.10. Änderungsanzeige

Änderungen der erlaubten Beschaffenheit oder Überschreitungen der erlaubten Menge des eingeleiteten Abwassers sind, soweit möglich, im Voraus, sonst unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

8. Auflagenvorbehalt

Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass gemäß § 13 WHG zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nachträglich Auflagen aufgenommen, geändert oder ergänzt werden können. Insbesondere die Änderungen der wasserrechtlichen Festsetzung (Tz. 6.1 und 6.2) von Amts wegen bleibt vorbehalten, sofern die diesen Werten zu Grunde liegenden Verhältnisse sich wesentlich ändern.

9. Hinweise gemäß IZÜV

9.1. Nichteinhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gemäß § 7 Abs. 1 IZÜV sind bei einer Nichteinhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen oder bei Eintritt eines Ereignisses, das erhebliche Auswirkungen auf ein Gewässer oder bei einer Anlage nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 3 WHG erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat, folgende Maßnahmen vorzunehmen:

1. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

2. Die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse sind unverzüglich zu ergreifen.

3. Es sind weitere von der unteren Wasserbehörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

9.2. Gemäß § 4 Abs. 2. S. 1 IZÜV ist die wasserrechtliche Erlaubnis öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung dieser Erlaubnis auf der Internetseite des Kreises Steinburg. Bei den Kosten der Bekanntmachung handelt es sich um Auslagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 VwKostG, die von Ihnen zu erstatten sind. Sie erhalten hierzu einen gesonderten Kostenbescheid.

Allgemeine Hinweise

9.3. Die Erlaubnis wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die evtl. nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu erteilen wären. Diese sind bei den zuständigen Behörden gesondert zu beantragen.

9.4. Anlagen in und an Gewässern sind nach § 37 Abs. 1 LWG von der Unternehmerin so zu unterhalten, dass nachteilige Einwirkungen auf den Zustand ausgeschlossen sind, den der Unterhaltungspflichtige des Gewässers zu erhalten hat. Die Unternehmerin hat die

Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 37 Abs. 2 LWG zu ersetzen, soweit sie durch diese Anlage bedingt sind.

9.5. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

II. Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 08.03.2022, Az. 7022-2/30-III-39046-22 wurde der Breitenburger Milchzentrale eG die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von geklärtem Betriebsabwasser in die Stör erteilt.

Durch die Novellierung des Anhangs 3 „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ der Abwasserverordnung war die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die Berichtspflichten aus der IZÜV in die wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg für die Erteilung dieser Erlaubnis ergibt sich aus §§ 25, 29 LVwG i. V. m. § 101 Abs. 1 Nr. 3 LWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 WaKüVO.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 der IZÜV war nicht erforderlich, da dieses Verfahren nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der IED-Anlage steht und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer nicht zu erwarten sind.

Der reduzierte Wert für den Parameter Stickstoff gesamt für das Abwasser aus der Kläranlage unter 6.1.2 wurde auf Wunsch der Betreiberin festgesetzt. Im Übrigen wurden die Überwachungswerte gemäß des Anhangs 3 AbwV festgesetzt.

Die übrigen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter der Berücksichtigung des Standes der Technik und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgesetzt worden. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Auswirkungen, die sich für die Ordnung des Wasserhaushalts ergeben könnten, auszuschließen.

Unter Beachtung der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 13, 18 und 57 WHG i. V. m. §§ 1-7 IZÜV i. V. m. § 1 und 107 LWG konnte diese Erlaubnis mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

III. Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis ist nach § 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26.09.2018 (GVOBl. Schl.-H. S 475) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. Tarifstelle 24.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Gebühr **in Höhe von** [REDACTED] zu entrichten.

Die mir für die Postzustellung entstandenen Auslagen in Höhe von 3,68 € haben Sie nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 des Verwaltungskostengesetzes zu erstatten.

Den Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] überweisen Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheides auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten des Kreises Steinburg unter Angabe der **HST. 552000-431100** zum o.g. **Aktenzeichen** und der **PK-NR.** [REDACTED].

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, einlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
gez. Brökmann

Erläuterungen

AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der zz. geltenden Fassung
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der zz. geltenden Fassung
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756) in der zz. geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zz. geltenden Fassung
LWG	Landeswassergesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, 425) in der zz. geltenden Fassung
SüVO	Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung) vom 13.05.2024 (GVOBl. 2024, 414)
VerwGebVO	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung) vom 26.09.2018 (GVOBl. 2018, 476) in der zz. geltenden Fassung
VerwKostG	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVOBl. 1974, 37) in der zz. geltenden Fassung
WaKüVO	Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung) vom 04.12.2019 (GVOBl. 2019, 638) in der zz. geltenden Fassung

Itzehoe, den 06.11.2024
Amt IV1
Abt. IV12

Kreis Steinburg
Der Landrat

Claudius Teske
Landrat